

Satzung

des Frauenchors Cantabile 1999 Hattersheim am Main

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des „Hessischen Sängerbundes“ im „Deutschen Sängerbund“ ist, führt den Namen **Frauenchor Cantabile**. Er hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige, wöchentliche Gesangsproben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht soll dazu dienen das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig. In erster Linie verfolgt er nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven (singenden) Mitgliedern
- b) passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Beim Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Das freiwillige Ausscheiden kann jeweils zum Monatsende erfolgen.

Erklärt ein Mitglied im Laufe eines Monats seinen Austritt, muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Monatsende noch entrichtet werden.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung des Vereins in grober Weise verstößt oder das Ansehen des Vereins oder seine Einrichtungen schädigt

oder ein Jahr in Beitragsrückstand ist mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet endgültig.

Mit dem freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Choreigentum (Noten, Tücher, Mappen etc.) ist bei Austritt/Ausschluss unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

Mit dem Tode des Mitglieds erlischt für den Rechtsnachfolger des Verstorbenen ebenfalls jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Er ist für die Rückgabe des Choreigentums verantwortlich.

Kann das Choreigentum nicht zurückgegeben werden muss es ersetzt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Mit der vom Vorstand bestätigten Aufnahme ergeben sich für das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und sind verpflichtet den Verein in all seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Gruppenbildungen innerhalb des Vereins, die die Einheit des Vereins gefährden, sind nicht gestattet.

Den aktiven (singenden) Mitgliedern wird der Besuch der Gesangsproben zur Pflicht gemacht. Der aktive Chor besteht nur aus weiblichen Mitgliedern oder Personen, die sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahresversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Vorschlag: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Geldzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sachzuwendungen für Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind in einem verhältnismäßigen Umfang nach Ermessen des Vorstands möglich.

Vom Beitrag können befreit werden: Mitglieder, die längere Zeit schwer erkrankt sind; wenn sonstige familiäre Notstände vorliegen sowie bei Eintritt von Arbeitslosigkeit und Invalidität. Auszubildende, Studierende im 1. Bildungsgang, Bufdis und FSJler zahlen den halben Beitrag.

Beitragsnachlässe sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen beim Vorstand zu beantragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 1. Schriftführer/in
- d) 1. Kassierer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des **§ 26 BGB**.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit durch Niederlegung seines Amtes oder Tods aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstands, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Sodann ist in der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung, eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands oder eines Teils verpflichtend.

Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann auf Antrag seines Amtes enthoben werden. hierrüber entscheidet die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag muss schriftlich mind. 2 Wochen vor Versammlung eingereicht und begründet werden.

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt, wenn mehrere Wahlvorschläge vorgebracht werden, stets in geheimer freier Wahl.

Bei nur einem Vorschlag durch Akklamation oder auf Antrag in geheimer Wahl, wobei die einfache Stimmenmehrheit, der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Den Vorstandsmitgliedern wird der Besuch der Vorstandssitzungen zur Pflicht gemacht.

Der Vorstand kann Aufgaben innerhalb des Vereins verteilen. Hierfür ausgewählte Mitglieder werden vom Vorstand beauftragt und nicht von den Mitgliedern gewählt.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- 2.) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Entlastung der Kassierer und des Vorstands
- 5.) Gegebenenfalls Wahl des Vorstands und zwei Kassenprüfer
- 6.) Entscheidung über die Berufung nach **§ 3** und **§ 4** der Satzung
- 7.) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 8.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

- 9.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 10.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Bekanntgabe der Jubilare
- 11.) Wünsche und Anträge der Mitglieder

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und begründet bei ersten Vorsitzenden einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres, bis spätestens 31. März einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Jahreshauptversammlung ist 21 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder den Schriftführer. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahmen des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Rücktritt des geschäftsführenden Vorstands ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das Protokoll unterzeichnet der Versammlungsleiter und der Protokollführer.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nur in dringenden Fällen von dem geschäftsführenden Vorstand 21 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Es sollen in dieser Mitgliederversammlung nur vordringlich zur Erörterung stehende Fragen besprochen werden. Die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder einen Rücktritt des geschäftsführenden Vorstands beschließen.

Als Mitgliederversammlung kann für rein gesangliche Angelegenheiten jede Gesangsstunde genutzt werden, wozu passive Mitglieder nicht eingeladen werden.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Besondere Vorkommnisse

Alle sonstigen Vorkommnisse, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, hat der Vorstand im Sinne der Satzung zu erledigen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 03.02.2024 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Sie ersetzt die Satzung vom 24.01.1999.

Hattersheim, den 03.02.2024



gez. Alexandra Gutberlet

